

Diese erheblichen quantitativen Unterschiede sind wohl mit der Situation der französischen Staatsfinanzen zu erklären, die sich bei der Privilegierung von Saarlouis und Longwy, wenige Jahre nach dem Frieden von Nijmegen und zu Zeiten einer kräftigen Ausdehnung des Königsreiches aufgrund der Reunionen günstiger darbot, als im Sommer 1688 bei dem Baubeginn von Fort-Louis, als ein Waffengang mit der Augsburger Liga sich abzeichnete, oder unmittelbar nach dem Friedensschluß von Rijswijk, der das Königreich auf die Grenzen des Westfälischen Friedens, des Pyrenäenfriedens und des Friedens von Vincennes zurückführte. Zu Zeiten der Privilegierung von Fort-Louis und Neubreisach dürfte eben die wirtschaftliche und finanzielle Lage eine zeitlich beschränkte Abgabefreiheit empfohlen haben.

Rechtliche Gleichstellung von Ausländern

Die rechtliche Gleichstellung der ansiedlungswilligen ausländischen Kaufleute mit den Untertanen der französischen Krone findet sich nur in den Privilegien für Saarlouis, Longwy und Neubreisach, dort aber in weitgehend übereinstimmendem Wortlaut⁶⁰. Daß es sich wirklich um Ansiedlungswillige aus dem Ausland und nicht aus anderen Provinzen des Königreiches handelt, ergibt sich aus der Formulierung *étrangers de quelque nation qu'ils soient* und aus ihrer Gleichstellung mit den aus dem (französischen) Königreich Kommenden. Diese „Naturalisation“ und die damit gleichzeitig zugesagte kostenlose Überlassung von Bauplätzen ist auf Kaufleute und Händler en gros und en detail beschränkt, an die Erbauung von Häusern in der jeweiligen Festungsstadt innerhalb einer Frist, die mit dem zuständigen Intendanten⁶¹ auszuhandeln war, und an die Beachtung der strengen Loyalität gegenüber dem französischen König gebunden.

Überlassung von Bauplätzen und Baumaterial

Wie im vorstehenden Abschnitt schon ausgeführt, sehen die Privilegien für Saarlouis und Neubreisach die kostenlose Überlassung von Bauplätzen nur für baulustige ausländische Kaufleute vor. Das Sammelprivileg für Longwy kennt keine Einschränkung auf einen bestimmten Personenkreis. Die Privilegien für Hüningen enthalten gar keine derartigen Bestimmungen, aus anderen Quellen ergibt sich aber, daß auch dort Bauplätze kostenlos abgegeben wurden⁶².

Die allein im Sammelprivileg für Longwy auftretende Vergünstigung, daß die Bewohner an ihnen von den Militäringenieuren zu bezeichnenden Stellen in den Festungsgräben Steine zum Bauen entnehmen können⁶³, ist aus den örtlichen Verhältnissen zu erklären. Die Gräben rund um die auf einem Bergsporn gelegene Festung mußten aus dem Fels herausgehauen werden, dabei konnte es der Bauleitung nur lieb sein, wenn die Bevölkerung einen Teil der anfallenden Steine entnahm und auf ihre Kosten abfahren ließ. Bei den in Flußniederungen angelegten Festungen Saarlouis,

⁶⁰ Vgl. den Text der drei Sammelprivilegien in Beilage I—III.

⁶¹ Saarlouis 1681: *Intendant de finances audit Sarrelouis*; Saarlouis 1683 und Longwy 1684: *Intendant du pais*; Neubreisach: *Intendant d'Alsace*.

⁶² Huber, a.a.O. (wie Anm. 8) S. 103.

⁶³ Beilage II, 8.